

# Informationsvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend, Familie und Senioren	Datum:	04.05.2011
Berichtersteller:	Herr Walter Schmidt	AZ:	225
		<b>Vorlage Nr.:</b>	<b>235/2011</b>

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Seniorenbeirat	25.05.2011	öffentlich -

## Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege

### I. Sachverhalt

In den stationären Einrichtungen nimmt die Zahl der motorisch behinderten bzw. kognitiv beeinträchtigten Bewohnerinnen und Bewohner zu.

Vor besondere Herausforderungen sind die Einrichtungen insbesondere bei den demenzen Bewohner/innen dann gestellt, wenn starke Unruhezustände mit einer Mobilitätseinschränkung einhergehen und somit die Sturzgefährdung besonders hoch ist, zumal diese Gefahren als solche gar nicht mehr erkannt werden.

Gefordert ist, dass die Einrichtungen „geeignete Vorsorgemaßnahmen“ treffen müssen und nur unter eng bestimmten Voraussetzungen freiheitsentziehende Maßnahmen umsetzen dürfen. Aber in der Frage, was denn diese geeigneten Maßnahmen sein können und wann die Schwelle zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme erreicht bzw. überschritten wird, besteht oftmals große Unsicherheit aller damit konfrontierten Betroffenen.

Neben der Kontrolle gehört die Beratung zu den Aufgaben der Heimaufsicht (jetzt Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht, kurz FQA).

Sie ist daher gefordert, sowohl zu prüfen, als auch und vor allem die Pflege- und Betreuungskräfte in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, wie Angehörigen, Betreuern, Ärzten und auch Vormundschaftsrichter verstärkt zu beraten. Auch ehrenamtliche Mitarbeiter, wie z.B. der Besuchsdienste sowie Seniorenbeauftragte können einbezogen werden.

Seit Ende 2010 ist das Thema der freiheitsentziehenden Maßnahmen auf der Tagesordnung von Besprechungen im Kreis der regionalen Heimaufsichten, mit Gesundheitsämtern, mit dem Vormundschaftsrichter und auch mit den Betreuungsstellen. Kurse zu Fixierungsmaßnahmen wurden angeboten und durchgeführt. In der Seniorenbeiratssitzung berichtet Herr Schmidt von der FQA des Landratsamtes mündlich

- was unter freiheitsentziehenden Maßnahmen zu verstehen ist,
- welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und
- welche Alternativen in Gefährdungssituationen bestehen.

III. FBL – Frau Sachtleben -  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....

IV. GBL – Frau Stadter -  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....

V. P 2 –Frau Berger -  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....

VI. WV bei 225

VII. Zum Akt/Vorgang

Landratsamt Coburg

Michael Busch  
Landrat